Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 694
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

vom 24. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2020)

zum Thema:

Vergabe von Eiszeiten im Land Berlin

und **Antwort** vom 07. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25694
vom 24.11.2020
über Vergabe von Eiszeiten im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wer vergibt die Nutzungszeiten für gedeckte und ungedeckte Sportanlagen für gemeinnützige und sportförderungswürdige Vereine und Verbände?

Zu 1.:
Nach Nr. 5 Absatz 1 der Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften – SPAN) vom 23.06.2020 (Amtsblatt von Berlin S. 4283) entscheiden die Vergabestellen über die Überlassung von Sportanlagen.

2. Inwieweit ist diese Vergabe ein Rechtsakt, der die Möglichkeit eines Widerspruchs beinhaltet?

Zu 2.:
Die Entscheidung der Vergabestellen erfolgt gemäß Nr. 5 Absatz 4 SPAN in der Regel durch Verwaltungsakt (Nutzungsgenehmigung). In geeigneten Fällen kann die Nutzung durch Vertrag sichergestellt werden.

Gegen einen Verwaltungsakt der Nutzungsüberlassung besteht unter den Voraussetzungen der §§ 68 ff VwGO die Möglichkeit des Widerspruchs.

3. Inwieweit erfolgt diese Vergabe schriftlich?

Zu 3.:
Gemäß Nr. 7 Absatz 5 SPAN wird die Nutzungsüberlassung in der Regel elektronisch oder schriftlich durch Verwaltungsakt oder vertragliche Vereinbarung gewährt.

4. In welcher Form und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Vergabe von Nutzungszeiten bei Eisflächen im Land Berlin?

Zu 4.:
Eisflächen, die im Eigentum des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen oder sich im Eigentum einer juristischen Person des privaten Rechts befinden, deren Gesellschafter mehrheitlich

das Land Berlin ist, sind gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 3 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz – SportFG) vom 06.01.1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560), als spezielle Anlagen für den Eissport öffentliche Sportanlagen im Sinne des Sportförderungsgesetzes, so dass sich deren Vergabe nach § 14 Absatz 4 und 5 SportFG ebenfalls nach den Vorschriften der SPAN richtet.

5. Inwieweit erfolgt die Vergabe im Sinne eines Bescheids und inwieweit erfolgt sie schriftlich?

Zu 5.:
Siehe Antwort zu Frage 2 und 3.

6. Wie sieht die Möglichkeit eines Widerspruchs aus, bei welcher Stelle wäre der Widerspruch zu stellen, wer ist für die Bearbeitung von eventuellen Widersprüchen zuständig?

Zu 6.:
Ein Widerspruch ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der §§ 68 VwGo vorliegen. Dies ist z. B. beim Widerspruch eines dritten potentiellen Nutzenden gegen den einen anderen Nutzenden begünstigenden Verwaltungsakt mangels subjektiven Rechts des Dritten nicht der Fall. Gemäß § 70 Absatz 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt. Gegen einen Vewaltungsakt einer obersten Landesbehörde ist ein Widerspruch nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO nicht statthaft, d.h. dass gegen einen Verwaltungsakt der Senatsverwaltung kein Widerspruch zulässig ist. Die Bearbeitung des Widerspruchs richtet sich nach den §§ 72 und 73 VwGO. Aufgrund dessen, dass die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde ist, entscheidet über den Widerspruch allein die bezirkliche Vergabestelle als Ausgangsbehörde.

7. Wie steht der Berliner Senat zu Überlegungen, dass wie bei anderen ungedeckten und gedeckten Sportanlagen die jeweils verwaltende Stelle die Nutzungszeiten vergibt?

Zu 7.:
Die Vergabe erfolgt bereits nach geltendem Recht durch die die Sportanlage verwaltende Stelle. Vergabestelle für die bezirklichen Eissportanlagen sind die bezirklichen Sportämter. Vergabestelle für die zentral verwalten Sportanlagen im Sportforum Berlin und im Sportkomplex Berlin (Paul-Heyse-Straße) ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Berlin, den 07. Dezember 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport